

An den  
NÖTV  
Niederösterreichischer Tennisverband  
Eisgrubengasse 2-6/2  
2334 Vösendorf  
Vorab per E-Mail an: [office@noetv.at](mailto:office@noetv.at)

St. Aegydt am 26.03.2026

Beschuldigter: Dominik Mitterböck  
Waldgasse 12  
3193 St. Aegydt

wegen: „Entscheidung“ vom 22.01.2026  
Sperrung als Turnierleiter

## Einspruch/Rekurs

Mit E-Mail vom 28.01.2026 von Martin Florian wurde mir die Entscheidung des Wettspielausschusses des Niederösterreichischen Tennisverbandes (NÖTV) in seiner Sitzung vom 22. Jänner 2026 bekanntgegeben, wonach ich mit Wirkung zum 5. Februar 2026 für die Dauer von sechs Monaten, bis einschließlich 4. August 2026, als Turnierleiter für alle Turniere, die einer Genehmigung durch den NÖTV bedürfen, gesperrt werde.

Gleichzeitig wurde mir bekanntgegeben, dass davon „ausgegangen“ werde, dass ich diese Entscheidung zur Kenntnis nehme und die Sperrfrist einhalte.

Als Begründung bzw. Rechtsgrundlage werden „*schwerwiegenden Verstöße hat der NÖTV Wettspielausschuss gemäß § 1.9.6 c des ÖTV Turnier-Rule-Books*“ angeführt.

Wider diese Entscheidung erhebe ich hiermit binnen offener Frist nachstehenden

## **Einspruch / Rekurs**

Die „*Entscheidung*“ des Wettspielausschusses wird zur Gänze angefochten.

### **1. Fehlende Rechtsgrundlage für Bestrafung durch Wettspielausschuss**

- 1.1. Meine Sperre wurde durch den NÖTV Wettspielausschuss ausgesprochen und mir von Martin Florian „im Auftrag des NÖTV“ übermittelt.
- 1.2. Gemäß § 15 der aktuellen **Satzung** des NÖTV wird das Disziplinarwesen des NÖTV durch die jeweils gültige Disziplinarordnung des Österreichischen Tennisverbandes geregelt, welche analog anzuwenden ist. Die Disziplinarorgane im Sinne der Disziplinarordnung werden vom Vorstand des NÖTV bestellt. Unabhängig davon steht es dem Vorstand des NÖTV zu, im Rahmen seines generellen Weisungs-, Verwaltungs- und Vollzugsrechtes Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin zu treffen. Diese haben Gültigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch den jeweiligen Disziplinarreferenten bzw. die Disziplinarkommission.
- 1.3. Gemäß derzeit geltender **Disziplinarordnung** des ÖTV entscheidet der Disziplinarreferent in erster Instanz im vereinfachten oder ordentlichen Verfahren.
- 1.4. Gemäß Punkt 1.9.6. des **Turnier-Rule-Books** kann der ÖTV oder der LV u.a. entsprechende Strafen gegen den Turnierveranstalter/Verein (Geldstrafen/Veranstaltersperre/Schiedsrichtersperre) aussprechen.
- 1.5. Gemäß § 41 der ÖTV Wettspielordnung hat der Wettspielausschuss zwar das Recht, bei Verstößen gegen die Wettspielordnung durch entsprechende Maßnahmen die gewollte Ordnung wiederherzustellen und den Zuwiderhandelnden bis zum Abschluss eines Disziplinarverfahrens oder sonst eines nach der Wettspielordnung des ÖTV vorgesehenen Verfahrens zu suspendieren.

- 1.6. Die Turnierbestimmungen sind jedoch im Turnier-Rule-Book und nicht in der Wettspielordnung geregelt, ebenso wurde gegen mich auch keine Suspendierung als ÖTV-Mitglied ausgesprochen, sondern ich „lediglich“ als Turnierveranstalter gesperrt.
- 1.7. Aus diesen Bestimmungen läßt sich jedoch keine Befugnis des Wettspielausschusses zur Verhängung von Sperren ableiten.
- 1.8. Der Wettspielausschuss geht offenbar davon aus, dass sich seine Befugnis zur Entscheidung aus den NÖ Durchführungsbestimmungen 2026 ergibt. Mit E-Mail von Martin Florian vom 28.01.2026, 17.53, wurde mir mitgeteilt, dass dieser meine „Rückmeldung gerne an den Wettspielausschuss weiter[leite], denke aber, dass die Möglichkeit eines Rekurses, wie in den DFB des NÖTV § 14 vorgesehen, auch für diesen Fall möglich ist.“

Ebenso wurde ich von Alexander Linsbichler telefonisch auf die 3-tägige Frist hingewiesen. Eine 3-tägige Rekursfrist ist lediglich in den NÖ Durchführungsbestimmungen 2026 (§14 Proteste, Rekurse) vorgesehen. Die NÖ Durchführungsbestimmungen und sohin auch deren § 14 gelten jedoch ausschließlich für Landesligen und Kreisligen (also für Mannschaftsbewerbe), nicht jedoch für Landesverbands-Turniere.

- 1.9. Aus meiner Sicht liegt daher keine Rechtsgrundlage für meine Sperre durch den Wettspielausschuss vor, weshalb sich dieser als nichtig erweist.

## 2. Fehlende Rechtsmittelbelehrung

- 2.1. Gemäß III. 4. 7. der Disziplinarordnung sind Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen des Disziplinarreferenten sowie die Entscheidungen des Disziplinarausschusses schriftlich auszufertigen und zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 2.2. In der „Entscheidung“ vom 28.01.2026 ist explizit keine Rechtsmittelbelehrung angefügt, im Gegenteil wird sogar mitgeteilt, dass davon „ausgegangen“ werde, dass ich diese Entscheidung zur Kenntnis nehme und die Sperrfrist einhalte.
- 2.3. Auch die nachfolgende Korrespondenz mit Martin Florian (Beirat Wettspielausschuss) und Alexander Linsbichler (Kreisobmann NÖ Mitte) war nicht eindeutig bzw. irreführend.
- 2.4. Es ist daher nicht klar ersichtlich, um welche Entscheidung es sich bei der „Entscheidung“ vom 22.01.2026 tatsächlich handelt (Verfügung? Beschluss?) und welches Rechtsmittel dagegen überhaupt zulässig ist. Sollte ich mein Rechtsmittel daher allenfalls falsch bezeichnet haben, ist es aber dennoch zu behandeln („falsa demonstratio non nocet“).

---

**3. Unzulässigkeit der Veröffentlichung**

- 3.1. Die Entscheidung des Wettbewerbsausschusses wurde bereits im Infoblatt 2026/1 auf der NÖTV Homepage veröffentlicht.
- 3.2. Gemäß III.4.11 sind alle rechtskräftigen Sperren und Ausschlüsse vom ÖTV entsprechend zu verlautbaren.
- 3.3. Die „Entscheidung“ des Wettbewerbsausschusses vom 22.01.2026 ist jedoch noch nicht rechtskräftig, die Verlautbarung daher unzulässig. Ich fordere daher hiermit den NÖTV zur umgehenden Entfernung des Infoblattes 2026/1 auf.

**4. Vorwürfe**

- 4.1. Ich bin seit der Wintersaison 2025/2026 als Turnierleiter im Tenniszentrum Pielachtal tätig. Mein erstes Turnier waren daher die Oktober Open powered by HEAD vom 03. bis 05.10.2025.
- 4.2. Mit E-Mail vom 05.12.2025 wurde mir gegenüber ein Fehlverhalten bei den Turnieren 269767, 268147, 268067 und 271288 vorgeworfen. Diese Turniere fanden allesamt im Winter/Frühjahr 2025 statt und wurden diese Turniere daher nicht von mir geleitet. Eine Verantwortlichkeit für allfällige Fehler kann mich daher nicht treffen.
- 4.3. Einzig der Vorwurf betreffend das Turnier 283747 stimmt. Es handelte sich bei TZP Winter Series - Hofstetten Open 17.10.2025 - 19.10.2025 allerdings erst um mein zweites Turnier im Tenniszentrum Pielachtal. Die diesbezüglichen Ungereimtheiten bei der Auslosung erfolgten jedoch nicht, um das Turnier zu manipulieren, bestimmte Spieler zu bevorzugen oder um dem Tenniszentrum Pielachtal einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, sondern schlichtweg aus Unerfahrenheit. Ich bedaure dies zutiefst.
- 4.4. Im Anschluß an dieses Turnier gab es eine Schulung, Telefonate sowie eine E-Mail-Korrespondenz zu Nachnennungen bzw. Alternates. Ich habe die mir in dieser Korrespondenz bekanntgegeben Verfahrensregeln meines Wissens in weiterer Folge berücksichtigt.
- 4.5. In der Anzeige (E-Mail von Dominik Kottek vom 05.12.2025) werden mehrfache Beschwerden angeführt, diese sind mir jedoch nicht bekannt.
- 4.6. Ich ersuche daher um Übermittlung dieser Beschwerden, um mich zu diesen äußern zu können.
- 4.7. Bis dato sind mir lediglich Screenshots von Dominik Kottek bekannt, welcher jedoch, wie er selbst ausführt, in der gegenständlichen Angelegenheit befangen sein dürfte.

- 4.8. Ebenso wurde mir vorgeworfen, trotz „mehrfacher offizieller Mahnungen durch verschiedene Gremien (NÖTV Turnierreferat, ÖTV Turnierreferat, NÖTV Sekretariat)“ meine Verstöße fortgesetzt zu haben.
- 4.9. Ich ersuche daher ebenso um Übermittlung dieser mehrfachen Ermahnungen durch NÖTV Turnierreferat, ÖTV Turnierreferat und NÖTV Sekretariat.

**5. Befangenheit von Dominik Kotek**

- 5.1. Dominik Kotek gesteht selbst zu, in der gegenständlichen Angelegenheit befangen zu sein.
- 5.2. Er führt ebenso selbst aus, dass sich seiner Meinung nach das Tenniszentrum Pielachtal einen Wettbewerbsvorteil ihm gegenüber verschaffen würde. Das Tenniszentrum Pielachtal (also die TZP GmbH) ist jedoch weder Verbandsmitglied, noch Veranstalter der von mir geleiteten Turniere.
- 5.3. Dominik Kotek ist nunmehr als Betreiber der Tennishalle in Obergrafendorf (also in unmittelbarer Nachbarschaft zum Tenniszentrum Pielachtal) als auch als Turnierveranstalter sowohl Konkurrent zum Tenniszentrum Pielachtal, als auch zum UTV Pielachtal als auch zu mir als Einzelunternehmer und Turnierleiter.
- 5.4. Dominik Kotek ist jedoch nicht nur einfacher Mitbewerber, sondern hat er bis vergangenes Jahr selbst die Turniere im Tenniszentrum Pielachtal geleitet. Nach Erwerb seiner Tennishalle in Obergrafendorf hat er sodann – wie mir erzählt wurde – versucht, Mitarbeiter der TZP GmbH bzw. Mitglieder des UTV Pielachtal sowie Abonnement-Kunden abzuwerben. Die Daten von Mitarbeitern und Kunden kannte Dominik Kotek jedoch durch seine Tätigkeit als Turnierleiter für das Tenniszentrum Pielachtal.
- 5.5. Schließlich hat Dominik Kotek Spieler, welche sich zu einem Turnier der TZP Series im Tenniszentrum Pielachtal angemeldet hatten, persönlich angerufen und versucht diese zu überreden, dass sie sich bei seinem Turnier (am gleichen Wochenende) anmelden sollen.
- 5.6. Es mag schon sein, dass Dominik Kotek aufgrund seiner Befangenheit „*nicht wie bei anderen Beschwerden selbst*“ entschieden habe, sondern die Angelegenheit an den Wettspielausschuss weitergeleitet hat.
- 5.7. Dennoch erscheint es eigentümlich, dass der unmittelbare Konkurrent sowohl zu Tennishalle, Veranstalter als auch Turnierleiter direkt in alle Turnierausslosungen etc. einsehen kann und seinen unmittelbaren Konkurrenten jederzeit kontrollieren kann.
- 5.8. Der Umstand, dass Dominik Kotek mittlerweile direkt oder indirekt Tennishallenbetreiber, Veranstalter und Turnierleiter ist, ist meines Erachtens mit seiner Funktion als Turnierreferent, welche eben die Einsicht in andere Turniere ermöglicht, unvereinbar. Dominik Kotek verschafft sich daher

---

seinerseits durch seine Funktion als Turnierreferent einen Wettbewerbsvorteil, unter anderem auch mir gegenüber.

**6. Anträge**

6.1. Zusammengefaßt erweist sich die „Entscheidung“ vom 22.01.2026 daher als unzulässig und stelle ich daher den

**ANTRAG**

- Die Entscheidung des Wettspielausschusses vom 22.01.2026 wegen Nichtigkeit umgehend aufzuheben;
- Aufgrund meines Einspruchs die (allfällige) Verfügung aufzuheben und das ordentliche Verfahren zu eröffnen;
- Aufgrund meines Rekurs eine mündliche Rekursverhandlung anzuberaumen; und sodann die Entscheidung ersatzlos zu beheben; in eventu es bei einer Verwarnung zu belassen; in eventu die Strafe wesentlich herabzusetzen;
- Mir umfassende Akteneinsicht zu gewähren, insbesondere mir sämtliche Beschwerden und Ermahnungen zu übermitteln;
- In eventu Bekanntgabe der über mich gespeicherten Daten im Sinne der DGSVO;
- Umgehende Löschung des Infoblattes 2026/1 auf der NÖTV Homepage

Dominik Mitterböck